

**Benutzungsordnung
für
das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe
sowie
die zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - Anstalt öffentlichen Rechts - BAWN (Abfallsatzung) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24.04.2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - Anstalt öffentlichen Rechts - mit der Firmenkurzbezeichnung „BAWN“ - (im Folgenden verwendet) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die, unter § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser (Abfallsatzung) genannten Anlagen. Hierzu zählen u. a. das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe mit allen Anlagenteilen sowie die zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte. Die Anlagen sind öffentliche Einrichtungen für die Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten und Nichthaushalten.

**§ 2
Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung des Entsorgungszentrums Nienburg-Krähe sowie der zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte (kurz: Annahmestellen) sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) der BAWN, dessen Tochtergesellschaften sowie die von ihnen beauftragten Dritten (z.B. Transporteure/Entsorgungsunternehmen).
- b) Besitzer von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung aus privaten Haushaltungen.
- c) Besitzer von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung aus Nichthaushaltungen, sofern diese Abfälle durch den BAWN oder die AWN angenommen und behandelt werden dürfen.
- d) Besitzer von Abfällen, die gemäß § 2 Absatz 6 Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind sowie die von ihnen beauftragten Dritten.
- e) Abholer von Waren (z. B. Kompost, Rindenmulch u.s.w.).
- f) Überwachungsbehörden, Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u. ä. Einrichtungen, im Rahmen Ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- g) alle sonstigen betriebsfremden Personen, die vertraglich dazu ermächtigt sind oder ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle unter § 2 genannten Benutzungsberechtigten. Mit Befahren oder Betreten des Entsorgungszentrums Nienburg-Krähe sowie der zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte erkennt der Benutzungsberechtigte die Benutzungsordnung an.
- (2) Der Einzugsbereich der Annahmestellen ist der Landkreis Nienburg/Weser, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen. Diese sind ergänzende Bestandteile der Benutzungsordnung der Annahmestellen. Sie unterliegen dem Hausrecht und bedürfen keines gesonderten Satzungsbeschlusses.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Für das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	07:15 bis 17:00 Uhr
Sonnabend (Dezember bis Februar):	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend (März bis November):	08:00 bis 14:00 Uhr

- (2) Für den zentralen Wertstoffhof Hoya gelten folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	09:00 bis 17:30 Uhr
Sonnabend:	09:00 bis 14:00 Uhr

- (3) Für den zentralen Wertstoffhof Leese gelten folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend:	08:00 bis 16:00 Uhr

- (4) Für den zentralen Wertstoffhof Uchte gelten folgenden Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch bis Freitag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend:	08:00 bis 14:00 Uhr

- (5) An Sonn- und Feiertagen, Heiligabend sowie Silvester bleiben die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anlagen geschlossen.
- (6) Änderungen der Öffnungszeiten aus betrieblichen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des BAWN bekannt gegeben werden.

§ 5 Verhaltensregelungen auf den Annahmestellen

- (1) Unbeschadet des Benutzungs- und Betretungsrechts ist in jedem Fall eine Anmeldung im Eingangsbereich der jeweiligen Annahmestelle notwendig. Auftragnehmer, die auf dem Gelände einer Annahmestelle tätig werden, haben sich vor Aufnahme von Tätigkeiten bei der Leitung der Annahmestelle oder deren Vertretung zu melden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln sind zu befolgen. Bei gefährlichen Arbeiten an Einrichtungen des BAWN ist eine entsprechende Freigabe einzuholen.
- (2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Weisungen haben Vorrang gegenüber anderen Regelungen.
- (3) Von Benutzungsberechtigten verursachte Verschmutzungen jeder Art sind von ihnen unverzüglich zu beseitigen, andernfalls sind diese verpflichtet, die Kosten der Beseitigung durch den BAWN oder dessen beauftragten Dritten zu tragen.
Benutzungsberechtigte dürfen nur die Bereiche der jeweiligen Annahmestelle betreten oder befahren, die ihnen durch das Betriebspersonal zugewiesen wurden. Abfallanliefernde haben die Bereiche nach erfolgter Entladung unverzüglich auf direktem Wege wieder zu verlassen.
- (4) Anliefernde sind dafür verantwortlich, dass mitgeführte Tiere ihr Fahrzeug nicht verlassen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Annahmestellen nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht anderer Erwachsener, betreten. Insbesondere gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 3.
- (5) Rauchen und offenes Feuer ist auf den Annahmestellen mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherbereichen verboten.
- (6) Toiletten stehen im Eingangsgebäude zur Verfügung.

§ 6 Kameraüberwachung

Die Gelände des Entsorgungszentrums Nienburg-Krähe sowie der zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte werden kameraüberwacht. Dies geschieht zur Wahrung des Hausrechts und zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO sowie § 4 BDSG i.V. m. Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

§ 7 Verkehrsregelungen auf den Annahmestellen

- (1) Die Annahmestellen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- (2) Benutzungsberechtigte dürfen die Annahmestellen nur befahren, wenn der anzuliefernde Abfall oder die geladene Ware so ordnungsgemäß verladen ist, dass ein Verlieren innerhalb der Anlage ausgeschlossen ist. Auf die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung auf öffentlichen Straßen wird an dieser Stelle hingewiesen, auch das Abwehen von Ladung ist wirksam zu verhindern.
- (3) Die Beschilderung auf den jeweiligen Annahmestellen ist zu beachten. Handzeichen des Betriebspersonals gehen Verkehrszeichen vor. Betriebsfahrzeugen und -geräten ist stets Vorrang einzuräumen.
- (4) Rückwärtsfahrten sind nur mit Einweiser zulässig. Beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass niemand dadurch gefährdet wird. Dazu müssen bei Lkw ein Einwei-

ser, geeignete Spiegel oder Kameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.

- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur an ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

§ 8

Zugelassene Abfälle auf den Annahmestellen

- (1) Im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe dürfen die in der Anlage 1 der Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung mit „E“ gekennzeichneten Abfälle angeliefert werden, soweit diese nicht anderen Anlagen zuzuführen sind.
- (2) Auf den zentralen Wertstoffhöfen Hoya, Leese und Uchte können folgende Abfälle angenommen werden:
- a. Restmüll
 - b. haushüllähnliche Gewerbeabfälle (AzV)
 - c. Sperrmüll
 - d. Grünabfälle
 - e. Baumstubben/Wurzelstöcke >15 cm
 - f. Bauschutt
 - g. Porenbeton
 - h. Boden
 - i. Baustellenmischabfälle
 - j. Problemabfälle aus Haushaltungen
 - k. Sonderabfallkleinmengen aus Nichthaushalten
 - l. Altglas
 - m. Altholz
 - n. Altreifen
 - o. Altmetall
 - p. Altkleider
 - q. Leichtverpackungen
 - r. stoffgleiche Nichtverpackungen
 - s. sonstige haushaltsübliche Kunststoffe
 - t. Elektroaltgeräte
 - u. Batterien/Akkus

- (3) Asbesthaltige Abfälle und Dämmmaterialien werden ausschließlich im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe angenommen.
- (4) Kompost und Rindenmulch können als lose Ware an allen Annahmestellen erworben werden.
- (5) Alle nach der Anlage 1 der Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung mit „A“ gekennzeichneten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 9

Allgemeine Annahmebestimmungen

- (1) Die Abfälle müssen sich in einem Zustand befinden, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Annahmestellen ermöglicht und die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer nicht gefährdet.
- (2) Die Annahme von Abfällen kann von zusätzlichen Auflagen oder Bedingungen wie z. B. einer Mengenbegrenzung, der vorigen Zerkleinerung, einer Entwässerung, Verfestigung,

Neutralisation, Entgiftung oder sonstiger biologischer, chemischer oder physikalischer Behandlung, staubdichter Verpackung oder vorheriger Untersuchung auf Kosten des Anlieferenden abhängig gemacht werden.

(3) Insbesondere sind folgende Anlieferungskriterien einzuhalten:

- a) Ballen, Äste, Baumstämme oder Baumstubben, deren Durchmesser größer als 15 cm ist, sind auf eine Länge von 1,50 m zu zerkleinern.
- b) Abfälle, die stark stauben, müssen in dichten Säcken fest verpackt oder angefeuchtet sein. Die Säcke dürfen max. 100 l Füllvolumen nicht überschreiten. Ballen, die größer als 5m³ sind, sind vom Anlieferer zu öffnen.
- c) Behältnisse von Flüssigkeiten müssen entleert und Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Litern aufgeschnitten sein.
- d) Großstückige Abfälle sind vor der Anlieferung soweit zu zerkleinern, dass eine maximale Kantenlänge von 0,50 m nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für sperrige Möbel. Enthaltene Eisen-, Beton- und Stahlbetonteile dürfen eine maximale Kantenlänge von 0,25 m nicht überschreiten.
- e) Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen müssen in dichten, verschlossenen und gekennzeichneten Gebinden angeliefert werden.
- f) Staubförmige oder stark staubende, flüssige und pastöse Abfälle sowie Abfälle von denen chemische oder physikalische Gefahren ausgehen können, sind stets so vorzubehandeln, dass ein gefahrloser Umgang möglich ist. Anderenfalls ist eine Annahme ausgeschlossen.
- g) Für die Abnahme asbesthaltiger Abfälle aus Nichthaushalten im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe sind entsprechende Entsorgungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- h) Asbesthaltige Abfälle müssen bei Anlieferung in einem dafür zugelassenen Big Bag staubdicht verpackt sein. Ein Verstoß gegen die Verpackungsvorgaben kann kostenpflichtige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen

Auch bei Einhaltung der unter a) bis h) genannten Anlieferungskriterien ist eine Abweisung der Abfälle in dem Fall möglich, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht mit den vorhandenen stationären und mobilen Einsatzgeräten bearbeitet werden können.

- (4) Für die Annahme von gefährlichen Abfällen nicht privater Herkunft bedarf es der Führung von Nachweisen gemäß Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann eine Herkunftsdeklaration verlangt werden. Die Nachweise müssen vor dem jeweiligen Entsorgungsvorgang unter Umständen mit vorheriger Zuweisung der zuständigen Behörde vorliegen. Für Sonderabfallkleinmengen, die an einem Sonderabfallzwischenlager angeliefert werden können, ist der BAWN im Besitz diverser Sammelentsorgungsnachweise, die durch die Kunden genutzt werden können.
- (5) Anlieferungen von Abfällen aus Nichthaushalten werden immer verworfen. Bei Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten erfolgt eine Verwiegung, sobald die angelieferte Menge des jeweiligen Abfallstoffes, die in der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung festgelegte Grenze für eine Einstufung als Kleinmenge überschreitet.

§ 10 **Auskunftspflicht und Kontrolle bei Abfallanlieferungen**

- (1) Bei der Eingangskontrolle handelt es sich um eine übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe. Anliefernde sind verpflichtet, dem Betriebspersonal nach dem Befahren der jeweiligen Annahmestelle genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen, schadstoffhaltiger und asbesthaltiger Abfall ist unaufgefordert anzuzeigen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Hierfür dürfen Behältnisse oder Verpackungen durch das Betriebspersonal geöffnet werden oder dieses vom Benutzungsberechtigten verlangt werden. Das Personal ist berechtigt zu überprüfen, ob abfallrechtliche und sonstige Genehmigungen, zum Beispiel Transportgenehmigungen vorliegen und kann die Vorlage des Personalausweises fordern, um insbesondere die Abfallherkunft zu kontrollieren.
- (2) Bei Verweigerung der Kontrolle durch das Betriebspersonal oder Auffinden von Abfällen, die nach der Anlage 1 der Abfallsatzung in jeweils geltender Fassung ausgeschlossen sind oder bei Durchmischung von Abfällen mit schadstoffhaltigen Abfällen, ist das Betriebspersonal berechtigt, eine Annahme zu verweigern oder eine kostenpflichtige Zwischenlagerung zu gestatten oder anzuordnen. Gleiches gilt bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Annahme. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Hierbei kann beispielsweise ein kostenpflichtiges Verpacken oder Umpacken vor Ort unter Aufsicht und Anleitung eines Sachkundigen gefordert werden.
- (3) Wird die Annahme von Abfall verweigert, können Anliefernde verpflichtet werden, den Abfall zur Zwischenlagerung zu überlassen. In diesem Fall wird Anliefernden eine Zwischenlagerungsfläche zugewiesen. Über die Entsorgung auf Kosten der Anliefernden entscheidet der BAWN. Eventuell anfallende Kosten für Analysen oder Behandlung sind vom Anliefernden zu tragen. Grundsätzlich wird jede zurückgewiesene Anlieferung einer Ordnungsbehörde wie der Unteren Abfallbehörde oder dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gegeben. Die Regelungen zu Auskunftspflichten und Ordnungswidrigkeiten der Abfallsatzung gelten entsprechend.
- (4) Haben Anliefernde den Abfall falsch deklariert und stellt das Betriebspersonal dies erst fest, nachdem sie die Anlage verlassen haben, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11 **Verwiegung von Abfällen**

- (1) Erfolgt eine Verwiegung, ist nach der Eingangskontrolle das Fahrzeug ggf. inkl. Anhänger vollständig auf die Fahrzeugwaage für die Eingangsverwiegung zu fahren. Um das Nettogewicht zu ermitteln, ist nach dem Abladen der Abfälle der Vorgang für die Ermittlung des Ausgangsgewichtes zu wiederholen. Achsweises Wiegen ist nicht gestattet.
- (2) Beim Befahren der Fahrzeugwaage muss sich der Anliefernde zur Beantwortung von Fragen beim für die Verwiegung zuständigen Betriebspersonal melden.
- (3) Für jeden Wiegevorgang ist ein Wiegeschein zu erzeugen. Hierfür sind der Name und die Anschrift des Abfallerzeugers sowie des Transporteurs, die Art und Menge des Abfalls sowie das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges zu erfassen. Die Datenerfassung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. b (Erfüllung eines Vertrages) und c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) DSGVO.
- (4) Das Fahrzeug kann nach erfolgter Rückwiegung bis zum erfolgten Zahlvorgang auf der Fahrzeugwaage verbleiben.

§ 12

Abladung von Abfällen an den Annahmestellen

- (1) Im Kleinanliefererbereich sind die Abfälle in die hierfür vorgesehenen Container zu verbringen. Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden. Andere Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Beim Abladen ist die Abfalltrennungspflicht in Restmüll, Elektroschrott, Altpapier, Altglas, Altkleider, Altreifen, Altmetall, Kunststoffe usw. unbedingt zu beachten.
- (2) Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Bauschutt, Altholz, Grünabfälle usw. sind an den dafür jeweils ausgewiesenen Boxen abzuladen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Verwertung im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe direkt an der dafür vom Betriebspersonal zugewiesenen Stelle im Betriebsbereich in der Remise Nord abzuladen. In diesem Bereich sind außerhalb von Fahrzeugen immer Warnwesten zu tragen. Die Anlieferung darf nur mit ortsüblich gebräuchlichen Abfallpressfahrzeugen, Container- und Muldenfahrzeugen erfolgen.
- (4) Es darf an jeder Abladestelle nur der dort aufgeführte Abfall abgelagert werden. Bei Verstoß kann die Abnahme des gesamten angelieferten Abfalls verweigert werden. Auf § 5 Absatz 3 wird verwiesen.

§ 13

Anlieferung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom BAWN zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Autoteile, Abfälle aus Nichthaushalten, Verpackungsmaterialien, Bio- und Grünabfälle, Elektroaltgeräte, Bauabfälle und sonstige Restabfälle. Eine beispielhafte Einstufung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Diese Aufstellung ist nicht abschließend.
- (2) Wird Sperrmüll durch einen Gewerbetreibenden oder sonstigen Nichthaushalt angeliefert, ist die Anlieferung immer als Abfall aus Nichthaushalten einzustufen und somit gebührenpflichtig, selbst wenn dies im Auftrage eines privaten Haushaltes erfolgt.
- (3) Sperrmüll kann von privaten Haushalten gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines durch den Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 x 3 m³ pro Jahr gebührenfrei angeliefert werden. Im Gegenzug entfällt für die Anlieferer der Anspruch auf die gebührenfreie Abholung entsprechend. Der Berechtigungsschein ist vor Anlieferung beim BAWN zu beantragen.
- (4) Bei Anlieferung ist der Berechtigungsschein bei der Eingangskontrolle unaufgefordert abzugeben. Die Anlieferung hat durch diejenige Person zu erfolgen, auf die der Berechtigungsschein ausgestellt ist. Anderenfalls ist die Anlieferung gebührenpflichtig. Zur Feststellung, ob eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Anlieferung vorliegt, hat sich der Anlieferer bei Vorlage eines Berechtigungsscheines durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises, wie Personalausweis, Führerschein oder eines anderen geeigneten Dokumentes, auszuweisen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist eine gebührenfreie Anlieferung durch einen privaten Dritten möglich, wenn dieser nachweislich von der Person, auf die der Berechtigungsschein ausgestellt worden ist, zur Anlieferung bevollmächtigt wurde. Eine Bevollmächtigung eines Gewerbebetriebes oder sonstigen Nichthaushaltes ist nicht zulässig.

§ 14 **Anlieferung von Problem- und Sonderabfallkleinmengen**

- (1) Zu den Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus Nichthaushalten gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (nicht ausgehärtet), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Sollten andere Sonderabfallkleinmengen anfallen, ist die Anlieferung vorher mit dem BAWN abzusprechen.
- (2) Abfälle sind in geeigneten, dicht geschlossenen und beschrifteten Behältnissen zu übergeben. Einzelbinde dürfen eine Größe von 60 l und ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Ein Vermischen einzelner Zubereitungen ist nicht zulässig.
- (3) Eine Annahme erfolgt ausschließlich am Annahmehbereich des Sonderabfallzwischenlagers durch das Betriebspersonal. Der Annahmehbereich ist die gedichtete Fläche unter dem Dach des Sonderabfallzwischenlagers. Ein Betreten des Lagers ist grundsätzlich verboten. Sollte kein Personal vor Ort sein, ist dieses zu benachrichtigen. Ein Abstellen von Abfällen am Lager ist nicht zulässig.
- (4) Die Betriebsordnung des Sonderabfallzwischenlagers ist zu beachten.

§ 15 **Kasse, Abrechnung**

- (1) Soweit es sich um Abfälle oder Ware handelt, für die Gebühren oder Entgelte erhoben werden, sind die Beträge grundsätzlich bar oder per EC-Karte an der Kasse gegen Erhalt einer Quittung zu entrichten. Erhaltenes Wechselgeld ist sofort zu prüfen
- (2) Sollte abweichend von Absatz 1 eine unbare oder eine andere Zahlungsart gewünscht sein, so ist dies vorab mit dem BAWN zu vereinbaren.
- (3) Bei unbarer Zahlungsweise sind für die Erstellung des Gebührenbescheides oder der Rechnung der Name und die Anschrift des Abfallerzeugers sowie des Transporteurs, die Art und Menge der angelieferten Abfälle sowie das Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges zu erfassen. Hier wird auf Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO verwiesen.
- (4) Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung sowie der ausgehängten Preisliste. Die Preise für den Verkauf von Kompost, Rindenmulch und die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus Nichthaushalten richten sich nach dem jeweiligen Aushang.

§ 16 **Eigentumsübergang, Verbot der Mitnahme von Gegenständen, verlorene Gegenstände**

- (1) Die Abfälle gehen mit der Annahme auf der jeweiligen Annahmestelle in das Eigentum des BAWN über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits in eine der vorgenannten Anlage verbracht wurden.
- (2) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art aus dem Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe sowie den zentralen Wertstoffhöfen Hoya, Leese und Uchte ist untersagt. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem gesamten Gelände der jeweiligen Annahmestelle verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

- (4) Der BAWN ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern oder Zwischenlagern für Abfälle nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 17 Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzung des Entsorgungszentrums Nienburg-Krähe sowie der zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte geschieht auf eigene Gefahr. Der BAWN übernimmt keine Haftung für Schadensfälle jeder Art, die sich aus dem Zustand oder dem Betrieb der Anlagen und Wege ergeben. Das gilt insbesondere für Reifenschäden.
- (2) Anliefernde und deren Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für Schäden jeglicher Art, die beispielsweise durch Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Sie stellen den BAWN von Ansprüchen jeder Art frei, die von Dritten gegenüber dem BAWN aus Anlass ihrer Benutzung der Anlagen des Entsorgungszentrums Nienburg-Krähe sowie der zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte erhoben werden. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 18 Zuwiderhandlungen und Gerichtsstand

Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann ein Nutzungsverbot bzw. eine Anzeige nach sich ziehen. Der Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Zentraldeponie Nienburg in der „Krähe“ vom 02.07.2001 in zurzeit geltender Fassung außer Kraft.

Nienburg, 24.04.2019

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

L.S. gez. A. H. Meyer
 (Vorstand)

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe sowie die zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte

a) Zum Sperrmüll zählen u.a. folgende Abfälle:

- Möbelschrank,
- Regal,
- Bettgestell, Matratze, Lattenrost,
- Sofa,
- Sessel,
- Stühle,
- Tische,
- Küchenarbeitsplatte,
- Kommode,
- Spiegel,
- Jalousien (innen), Rollos,
- Teppich, Linoleum, PVC-Fußbodenbeläge,
- Koffer, Körbe, Schüsseln,
- Schlitten,
- Gartenmöbel (Nichtmetall),
- Planschbecken,
- Regentonne.

b) Nicht zum Sperrmüll zählen u.a. folgende Abfälle:

- Autoteile inkl. Reifen,
- Elektroaltgeräte,
- Bau- und Renovierungsabfälle,
- Waschbecken, Toiletten, Spülen, Badewannen, Duschwand,
- Bauschutt, Fliesen, Kacheln,
- Laminat, Parkett,
- Fußleisten,
- Haus- und Zimmertüren,
- Türzargen,
- Fenster und Fensterrahmen,
- Heizkörper,
- Spanplatten,
- Pergola,
- Tapetenreste, Vertäfelungen,
- Dachpappe,
- Zäune,
- Markisen,
- Gartenhäuser,
- Tierställe und -käfige (außen).

Die Aufzählungen zu a) und b) sind beispielhaft und nicht abschließend.